Antrag zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf

Antrag

Da mehrere Feinheiten im politischen Alltag noch einer Nachbesserung bedürfen bitte ich das Studierendenparlament folgende Änderungen noch in den entsprechenden Schriftstücken die vorgeschlagenen Änderungen, gesammelt vom AStA-Vorstand und dem Referat für Hochschulpolitik, durchzusehen und entsprechend abzustimmen.

Die Punkte sind alle nummeriert, haben eine Erklärung, warum diese Änderung angemerkt und gewünscht wird und die passenden Auszüge aus den dazugehörigen Dokumenten.

Übersicht:

- 01 Ergänzung zur Auswahl des Wahltermins
- 02 Frist zum Antrag auf Briefwahl
- 03 Anzahl Urnen und entsprechende Durchführbarkeit
- 04 Regelung für den Fall, dass keine konkurrierenden Listen existieren
- 05 Prüfung der Rechtsgrundlage von §7 Satz 3
- 06 Sonstige Anmerkungen des Wahlausschusses
- 07 Zugrundeliegendes Schreiben des Wahlausschusses

Änderungen der Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf

01 – Ergänzungen zur Auswahl des Wahltermins

Erklärung:

Der aktuelle Wahlausschuss hat darum gebeten, dass in der Ordnung verankert wird, den Wahltermin nicht in die Prüfungsphase oder auf Feiertage, bzw. Tage, an denen die Hochschule wegen Veranstaltungen geschlossen oder erschwert zugänglich gemacht ist legen zu können. Dies führte im Verfahren zu einer erheblich stressigeren Situation für viele Beteiligten.

Änderungsvorschlag:

Es werden 2 Sätze mit Rahmenbedingungen und Handlungsspielraum ergänzt.

Teil 2: Allgemeines zur Wahl zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten §5 Wahltermin

- (2) Der Wahltermin darf nicht in Prüfungsphasen oder auf Feiertage fallen. Sollten Fristen auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen gilt immer der nächste Werktag (Montag bis Freitag).
- (3) Sollten die Räumlichkeiten der Hochschule Düsseldorf in dem geplanten Zeitraum nicht der Sache gerecht zur Verfügung stehen ist dem Wahlausschuss in Rücksprache mit dem Studierendenparlament, in dringenden Fällen auch nur mit dessen Präsidium, die Möglichkeit gegeben den Termin in einen späteren Zeitpunkt zu korrigieren. Sämtliche Fristen dürfen hierdurch nicht unterschritten werden.

Auszüge:

Auszug Wahlordnung der Studierendenschaft HSD:

§5 Wahltermin

(1) Das Studierendenparlament legt den Wahltermin fest. Die Vorbereitungszeit muss mindestens 56 Tage vor dem ersten Tag der Urnenwahl betragen. Das Studierendenparlament muss unverzüglich nach Beschluss den Termin per Mail und Aushang allen Studierenden bekannt machen.

02 – Frist zum Antrag auf Briefwahl

Erklärung:

Da bei den letzten beiden Wahlen die Wähler*innen erst sehr spät ihre Briefwahlunterlagen postalisch erhielten und eine fristgerechte Rücksendung unmöglich wurde müssen die Fristen angepasst werden.

Änderungsvorschlag:

Die Frist wird auf den 14. Tag von dem ersten Tag der Urnenwahl erweitert.

Teil 3: Durchführung der Wahl zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten §17 Briefwahl (1) [...] Anträge auf Briefwahl müssen bis zum 14. Tag vor dem ersten Urnenwahltag eingereicht sein.

Auszüge:

Auszug Wahlordnung der Studierendenschaft HSD:

§17 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jede*r Wahlberechtigte erhält ab der Wahlbekanntmachung die Möglichkeit die Briefwahl zu beantragen. Für die Antragsstellung ist ein geeignetes Onlineverfahren durch den Wahlausschuss zur Verfügung zu

stellen. Der Allgemeine Studierendenausschuss und die Hochschule Düsseldorf haben amtserfüllend bzw. nach Maßgabe des §23 Hilfe bei der Bereitstellung einer solchen Infrastruktur zu leisten. Anträge auf Briefwahl müssen bis 10 Tage vor dem ersten Urnenwahltag eingereicht sein.

- (2) Alle Anträge auf Briefwahl müssen durch den Wahlausschuss unverzüglich, aber spätestens am Tag nach dem letzten Antragstag auf Briefwahl, fertig bearbeitet und alle korrekt beantragten Wahlunterlagen im Versand befindlich sein. Der Briefwahlantrag ist dabei im Wähler*innenverzeichnis durch Vermerk zu kennzeichnen.
- (3) Der*die Briefwähler*in erhält als Briefunterlagen die Stimmzettel, den bereits frankierten Wahlumschlag, den Wahlschein, den Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl.
- (4) Bei der Briefwahl hat der*die Wähler*in dem*der Wahlleiter*in Folgendes im verschlossenen Wahlbrief bis spätestens am letzten Wahltag bis zum Ende der Urnenwahl zuzusenden:
 - 1. seinen/ihren Wahlschein sowie
 - 2. in einem besonderen Wahlumschlag seinen*ihren Stimmzettel.
- (5) Der Wahlschein gibt Namen, Adresse und Matrikelnummer, um welche Wahl es sich handelt, in welchen Wahlkreisen der*die Studierende Wahlrecht hat an und ist mit einer Erklärung für die Briefwahl zu versehen, die durch den*die Wähler*in oder eine Hilfsperson unterschrieben werden kann. Außerdem ist ein Vermerk zur Notwendigkeit des Wahlscheins zur Urnenwahl hinzuzufügen.
- (6) Der*die Wahlleiter*in sammelt die bei ihm*ihr eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.
- (7) Unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit übergibt der*die Wahlleiter*in die eingegangenen Wahlbriefumschläge den vom Wahlausschuss beauftragten Wahlhelfer*innen zur Prüfung und Auszählung der Stimmen.
- (8) Briefwahlstimmen, die nach der Frist eintreffen, dürfen nicht berücksichtigt werden

03 – Anzahl Urnen und entsprechende Durchführbarkeit

Erklärung:

Es ist nicht praktikabel anhand der bekannten Anzahl von Wählern für jeden Wahlkreis eine eigene Urne bereitstellen zu müssen. Das erschwert die Planung bzgl. Räumen und Helfern. Dem Wahlausschuss die entsprechenden Freiheiten zu gewähren wäre wünschenswert.

Änderungsvorschlag:

Der Wahlausschuss darf selbst planen wie viele Urnen zur Verfügung gestellt werden. Die klare Zugehörigkeit der Wahlkreise muss natürlich weiterhin gewahrt bleiben.

Die Wahl ist in Präsenz als Urnenwahl an einem zentralen und barrierefrei zugänglichem Standort durchzuführen. Dabei **kann** jeder Wahlkreis seine eigene Urne haben.

Auszüge:

Auszug Wahlordnung der Studierendenschaft HSD:

§14 Urnenwahl

(1) Die Wahl ist in Präsenz als Urnenwahl an einem zentralen und barrierefrei zugänglichem Standort durchzuführen. Dabei muss jeder Wahlkreis seine eigene Urne haben. Zusätzlich müssen sich die

Wahlscheine der einzelnen Wahlkreise deutlich, etwa durch Farbe, unterscheiden lassen. Die barrierefreie Wahl im Wahllokal muss gewährleistet sein.

04 – Regelung für den Fall, dass keine konkurrierenden Listen existieren Erklärung:

Da in einigen FBs die Zahl der Wähler niedriger war als die der zu Wählenden Sitze (9) bedeutet dies, dass wir anhand des bisher einzigen zulässigen Wahlverfahrens manche FSRs eventuell nicht voll besetzen können.

Eine Akzeptanzwahl, wie sie praktisch durchgeführt wurde, war nicht zulässig. Die Möglichkeit, dem Wahlausschuss im Falle keiner konkurrierender Listen, das Akzeptanzwahlverfahren zu erlauben, wäre von Vorteil.

Änderungsvorschlag:

- §3 Wahlsystem
- (5) Existieren keine konkurrierenden Listen in einem Wahlkreis, kann der Wahlausschuss vom d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren abweichen und die Wahl der Kandidat*innen durch eine Akzeptanzwahl ersetzen.

Jede*r Wähler*in erhält hierfür die Anzahl der Stimmen, wie viele Sitze auf das Gremium entfallen. Die Abweichung hat durch den Wahlausschuss spätestens zur Bekanntgabe der Listen bekanntgegeben zu werden.

Auszüge:

Auszug Wahlordnung der Studierendenschaft HSD:

- §3 Wahlsystem
- (1) Für die Wahl des Studierendenparlaments bildet die Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf einen Wahlkreis.
- (2) Für die Wahl der Fachschaftsräte bilden die jeweiligen Fachschaften einen Wahlkreis.
- (3) Jede*r Wähler *in hat jeweils eine Stimme bei der Wahl des Studierendenparlaments und der Wahl des zur eigenen Fachschaft gehörenden Fachschaftsrats, die er*sie für eine*n Kandidat*in einer Wahlliste, mittels Stimmzettel, abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im d'Hondt`schen Höchstzahlverfahren. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenen Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidat*innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt.
- (4) Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste entscheidet der Listenplatz. Bei gleichen Höchstzahlen zwischen mehreren Listen entscheidet der*die Wahlleiter*in durch ein Losverfahren, welcher Liste der Sitz zufällt. Dem Losverfahren müssen neben dem*der Wahlleiter*in zwei Zeug*innen beiwohnen. Es muss schriftlich dokumentiert und mit Unterschrift bezeugt werden. Die Dokumentation ist dem Studierendenparlament zur konstituierenden Sitzung mit dem Wahlbericht unaufgefordert zur Kenntnis vorzulegen.
- (5) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidat*innen enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt, die Zahl der Sitze des zu wählenden Organs vermindert sich entsprechend.
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz demjenigen*derjenigen Kandidat*in derselben Wahlliste zugeteilt, der*di e nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidat*innen die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der

Sitz unbesetzt, die Zahl der Sitze im jeweiligen Organ vermindert sich entsprechend. Die Stimmenverhältnisse zwischen den Wahllisten können durch Rücktritt und/oder Ausscheiden nicht verändert werden, solange Kandidat*innen nachrücken können.

05 – Prüfung der Rechtsgrundlage von §7 Satz 3

Erklärung:

Fraglich, dass Mitglieder des Wahlausschusses keine Möglichkeit haben zurückzutreten. Der Wunsch besteht, dass diese Regelung der anderer Gremien entspricht.

Änderungsvorschlag:

(3) Der Wahlausschuss bleibt im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss gewählt wurde. **Die Reglung zum Rücktritt nach Annahme des Mandats gilt gemäß §9 der Satzung der Studierendenschaft.** Wird die Mindestmitgliederzahl des Wahlausschusses unterschritten so muss dieser mindestens nachbesetzt werden, bis die Mindestmitgliederanzahl erreicht ist.

Auszüge:

Auszug Wahlordnung der Studierendenschaft HSD:

§7 Wahlorgane

- (1) Gleichzeitig mit der Bestimmung des Wahltermins bestellt das Studierendenparlament zur Vorbereitung, Beaufsichtigung und Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören mindestens 3 jedoch höchstens 7 Mitglieder an. Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können dem Wahlausschuss nicht angehören. Außerdem dürfen aktive Mitglieder des Wahlausschusses nicht bei der Wahl kandidieren. Im Besonderen ist es die Pflicht der Studierendenparlamentslisten Kandidat*innen für den Wahlausschuss zu nominieren.
- (3) Der Wahlausschuss bleibt im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss gewählt wurde. Ein Rücktritt aus dem Wahlausschuss ist nur unter besonderen Umständen, wie etwa Krankheit möglich. Wird die Mindestmitgliederzahl des Wahlausschusses unterschritten so muss dieser mindestens nachbesetzt werden, bis die Mindestmitgliederanzahl erreicht ist.
- (4) Der Wahlausschuss beschließt im Rahmen der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf vom 28.10.2021 und der Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Düsseldorf vom 28.10.2021 insbesondere über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Protokolle an, die alle anwesenden Mitglieder unterzeichnen müssen, um deren Richtigkeit zu bezeugen.
- (5) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet der Wahlausschuss. Der Wahlausschuss kann sich zur Meinungsbildung bei Streitigkeiten um die Auslegung der Wahlordnung juristischer Unterstützung bedienen. Entsprechende Mittel und Wege sind durch den Allgemeinen Studierendenausschuss der Hochschule Düsseldorf amtserfüllend bereit zu stellen.
- (6) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den*die Wahlleiter*in und dessen*deren Stellvertreter*in. Der*die Wahlleiter*in regelt mit der Hochschulverwaltung die technischen Vorbereitungen und die Durchführung der Wahl. Er*sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Der*die Wahlleiter*in ist Vertretungsberechtigte*r des Wahlausschusses nach innen und außen. Der*die Wahlleiter*in informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

- (7) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses lädt der*die Wahlleiter*in die Mitglieder schriftlich oder elektronisch. Der Wahlausschuss tritt nach Ablauf der Frist für die Einrichtung der Wahlvorschläge umgehend zusammen. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn 4 Werktage vorher schriftlich oder elektronisch eingeladen wurde. Zu den außerordentlichen Sitzungen kann auch kurzfristig schriftlich oder elektronisch die Einladung erfolgen, insofern Entscheidungen schneller als in einer Frist von 4 Tagen getroffen werden müssen. Ist eine Entscheidung dringend und unaufschiebbar, so entscheidet der*die Wahlleiter*in. Kontaktversuche zum restlichen Wahlausschuss müssen durch den*die Wahlleiter*in mit Unterschrift dokumentiert werden und dem Studierendenparlament bei der konstituierenden Sitzung ohne Aufforderung mit dem Wahlbericht zur Kenntnis vorgelegt werden.
- (8) Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Er darf eine nicht öffentliche Sitzung nur zu Zwecken des Schutzes personenbezogener Daten beschließen.
- (9) Der Wahlausschuss soll sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelfer*innen aus der Studierendenschaft bedienen. Bei der Berufung soll auf eine diverse Auswahl der Wahlhelfer*innen geachtet werden. Kandidat*innen können nicht Wahlhelfer*innen sein. Die Wahlhelfer*innen führen die Beschlüsse der*des Wahlleiter*in und des Wahlausschusses aus.
- (10) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer*innen haben auf die Einhaltung des Datenschutzes zu achten. Sie sind auf die Verschwiegenheit gegenüber Dritten hin zu belehren.

06 – Sonstige Anmerkungen des Wahlausschusses

Portal für Wahlwerbung:

Der Wahlausschuss sieht sich nicht in der Position auf das in der Wahlordnung angesprochene Portal für Wahlwerbung eigenständig Listen oder ähnliches hochzuladen. Hierfür sind nach unserer Meinung die Listenverantwortlichen zuständig. Diese Werbung ist laut Wahlordnung freiwillig.

Fundus des Materials beim AStA für Wahlausschuss:

Im Rahmen der Arbeit des Wahlausschusses benötigte Materialien sollten neben Urnen und Wahlkabinen im Fundus des Wahlausschusses bereitstehen. Z.B. Farbiges Papier für die Wahlscheine der einzelnen Fachschaften, Wegweiser für das Wahllokal, Stempel oder offizielle digitale Muster der benötigten Unterlagen gewährleisten die reibungslose Einhaltung der Fristen. Des Weiteren sollte darauf hingewiesen werden, dass die Poststelle keine vorfrankierten Briefumschläge mehr bereitstellen kann, diese müssen und mussten vom Wahlausschuss vorfinanziert werden.

Aufwandsentschädigung:

Für den Aufwand steht die Aufwandsentschädigung von nur 200,-€ in keinem Verhältnis zu der geleisteten Arbeit.

07 – Zugrundeliegendes Schreiben des Wahlausschusses

Sehr geehrte Mitglieder des StuPas, sehr geehrte Mitglieder des AStA Vorsitz,

wir der Wahlausschuss (Vera, Katinka Lukas und Maximilian) möchten dem StuPa und dem AStA einmal Einblick in unsere Arbeit als Wahlausschuss geben und diverse Punkte ansprechen, die bei der nächsten Wahl im Vorfeld geklärt werden sollten.

- 1. Die Wahl sollte nicht während einer Prüfungsphase und/oder Semesterferien stattfinden.
- Der Wahlausschuss sieht sich nicht in der Position auf das in der Wahlordnung angesprochene Portal für Wahlwerbung eigenständig Listen oder ähnliches hochzuladen. Hierfür sind nach unserer Meinung die Listenverantwortlichen zuständig. Diese Werbung ist laut Wahlordnung freiwillig.
- 3. Anpassung der Fristen: Es ist nicht möglich die Briefwahlunterlagen einen Tag nach Fristende der Beantragung zu verschicken, insbesondere wenn die Frist nicht auf einen Werktag fällt. Des Weiteren sollte generell darauf geachtet werden, dass Fristen nicht auf Wochenenden, Feiertage oder Tage fallen, an denen die Hochschule geschlossen ist, wie z.B. bei der letzten Wahl am 23.12. und 31.12.21 geschehen. Hier sollten Ausnahmeregelungen in der Wahlordnung geschaffen werden.
- 4. Anpassungen zur Durchführbarkeit, zum Beispiel: Laut Wahlordnung soll für jeden Wahlkreis eine gesonderte Urne bereitgestellt werden. Das ist kaum praktikabel, da dann 8 Urnen benötigt werden würden.
- 5. Im Rahmen der Arbeit des Wahlausschusses benötigte Materialien sollten neben Urnen und Wahlkabinen im Fundus des Wahlausschusses bereitstehen. Z.B. Farbiges Papier für die Wahlscheine der einzelnen Fachschaften, Wegweiser für das Wahllokal, Stempel oder offizielle digitale Muster der benötigten Unterlagen gewährleisten die reibungslose Einhaltung der Fristen. Des Weiteren sollte darauf hingewiesen werden, dass die Poststelle keine vorfrankierten Briefumschläge mehr bereitstellen kann, diese müssen und mussten vom Wahlausschuss vorfinanziert werden.
- 6. In der Wahlordnung ist nicht klar geregelt was passiert, wenn es keine konkurrierenden Listen gibt. Dies hat nach der letzten Wahl dazu geführt, dass sich der Wahlausschuss nach der Wahl mit Hilfe des Justiziariates der HSD und eines noch einberufenen Wahlprüfungsausschuss mit der Wahl beschäftigen mussten. Es sollte über ein alternatives Wahlverfahren im Falle einer konkurrenzlosen Liste in der Wahlordnung nachgedacht werden.
- 7. Prüfung der Rechtsgrundlage des §7 Satz 3 der Wahlordnung. Dem Wahlausschuss ist nicht ersichtlich, weshalb das Amt nicht niedergelegt werden kann.
- 8. Für den Aufwand steht die Aufwandsentschädigung von nur 200,-€ in keinem Verhältnis zu der geleisteten Arbeit.

Der Wahlausschuss bittet das StuPa die Kritik anzunehmen und für die nächste Wahl Anpassungen an der Wahlordnung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen Der Wahlausschuss